

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22/23

Kiel, den 14. Dezember

1959

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung vom 13. März 1958 zum Kirchengesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1957 und des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1958. Vom 27. November 1959 (S. 103).

II. Bekanntmachungen.

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1960 (S. 103). — Kollekten im Januar 1960 (S. 105). — Propsteirentamt Sufum (S. 105). — Vertrauensschaden-(Personen-Garantie-)Versicherung (S. 106). — Mitwirkung von Kirchenmusikern bei Amtshandlungen von Ausgetretenen und Andersgläubigen (S. 106). — Allianzgebetswoche 1960 (S. 106). — Hauptversammlung des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker (S. 107). — Konvent der kirchlichen Mitarbeiter (S. 107). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 107).

III. Personalien (S. 108).

Gesetze und Verordnungen

Verordnung

zur Änderung der Ausführungsverordnung vom 13. März 1958 zum Kirchengesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1957 und des Kirchengesetzes vom 8. Mai 1958.

Vom 27. November 1959

Auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 — Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33 — wird verordnet:

§ 1

In § 6 (Buchstabe a) der Ausführungsverordnung vom 13. März 1958 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 26 — treten an die Stelle der Worte

„der Über- bzw. Höherversicherung“ die Worte
„der Höherversicherung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1958 in Kraft.

Kiel, den 30. November 1959

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1313/59

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1960

Kiel, den 3. Dezember 1959

Nachstehend wird der von der Kirchenleitung am 26./27. November 1959 beschlossene Kollektenplan für das Kalenderjahr 1960 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

J.-Nr. 21280/59/VII/9/P 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1.	Innenkirchliche Aufgaben der VELKD	1. 1. 1960 Neujahr	Landeskirchenamt Kiel, Kto.-Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel, Postcheckkonto Hamburg 1390 63

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einfammlung	Ertrag ist abzuführen an:
2.	Beihilfen zur Vorbildung für kirchliche Dienste und Ev. Studienwerk Villigst	17. 1. 1960 2. S. n. Epiph.	Wie unter lfd. Nr. 1
3.	Lutherischer Weltbund	24. 1. 1960 3. S. n. Epiph.	Wie unter lfd. Nr. 1
4.	Seemannsmission	7. 2. 1960 legt. S. n. Epiph.	Seemannspastor Kieferitzky, Altona Postcheckkonto Hamburg 703 06
5.	Landeskirchliche Frauenarbeit	21. 2. 1960 Seragesimä	Wie unter lfd. Nr. 1
6.	Kirchbau Kellenhusen, Propstei Oldenburg	28. 2. 1960 Estomihi	Wie unter lfd. Nr. 1
7.	Ev. Deutsche Bahnhofsmission	13. 3. 1960 Reminiszere	Wie unter lfd. Nr. 1
8.	Landesverband für ev. Kinderpflege	20. 3. 1960 Okuli	Wie unter lfd. Nr. 1
9.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	27. 3. 1960 Laetare	Wie unter lfd. Nr. 1
10.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	3. 4. 1960 Jubika	Wie unter lfd. Nr. 1
11.	Kirchliche Jugendarbeit ¹⁾	10. 4. 1960 Palmarum	Wie unter lfd. Nr. 1
12.	Patenkirche Pommern	15. 4. 1960 Karfreitag	Wie unter lfd. Nr. 1
13.	Diakonissenanstalten Flensburg und Altona	17. 4. 1960 Ostersonntag	Je zur Hälfte: a) für Altona Vereinsbank Altona, Kto.-Nr. 1330 b) für Flensburg: Postcheckkonto Hamburg 95 81
14.	Diak. Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der EKD im Osten	1. 5. 1960 Miser. Domini	Wie unter lfd. Nr. 1
15.	Diakonissenanstalt Kropp	8. 5. 1960 Jubilare	Postcheckkonto Hamburg 156 07
16.	Kirchenmusik	15. 5. 1960 Kantate	Wie unter lfd. Nr. 1 (Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages behalten).
17.	Christl. Blindendienst der Inneren Mission und Gehörlosenseelsorge	22. 5. 1960 Kogate	Wie unter lfd. Nr. 1
18.	Landesverein für Innere Mission	5. 6. 1960 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission Postcheckkonto Hamburg 35 10
19.	Ökum. Arbeit der EKD und Arbeit der Ev. Auslandsgemeinden	12. 6. 1960 Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
20.	Landeskirchliches Hilfswerk (Internatsarbeit)	26. 6. 1960 2. S. n. Trinitatis	Landeskirchl. Hilfswerk, Kto.-Nr. 35 16 Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel (dessen Postcheckkto. Hamburg 68)
21.	Brüderanstalt Rickling	10. 7. 1960 4. S. n. Trinitatis	Wie lfd. Nr. 18
22.	Seidenmission (² / ₅ Breklum, ¹ / ₅ Ostasienmission)	17. 7. 1960 5. S. n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
23.	Breklumer Seminar f. d. mission. u. kirchl. Dienst	24. 7. 1960 6. S. n. Trinitatis	Breklumer Seminar für miss. u. kirchl. Dienst, Postcheckkto. Hamburg 2056 66
24.	Kirchbau Ohrsee-Gokels, Kgde Schenefeld, Propstei Rendsburg (Kirchbauverein)	7. 8. 1960 8. S. n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
25.	Missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land	21. 8. 1960 10. S. n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
26.	Männerwerk	28. 8. 1960 11. S. n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
27.	Landesverband der Inneren Mission	11. 9. 1960 13. S. n. Trinitatis	Landesverband der Inneren Mission, Kto.-Nr. 4991 Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel (dessen Postcheckkto. Hamburg 68)

¹⁾ Die Kollekte für kirchliche Jugendarbeit unter Nr. 9—11 ist an allen Konfirmationssonntagen einzusammeln. Wenn an einem Sonntag oder an mehreren Sonntagen in dieser Zeit in der Gemeinde keine Konfirmation stattfindet, braucht die Kollekte an diesem Sonntag nicht erhoben zu werden.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
28.	Kieler Stadtmission, Anstalt Bethel	18. 9. 1960 14. S. n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
29.	Landeskirchliches Hilfswerk (Innere Mission der Patentkirche Pommern) frei für Landesmännertag	2. 10. 1960 Erntedankfest 16. 10. 1960 18. S. n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
30.	Ev. Bund (2/3), Martin-Luther-Bund (1/3)	23. 10. 1960 19. S. n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
31.	Gustav-Adolf-Werk (i. Lbg. für Martin-Luther-Bund)	30. 10. 1960 20. S. n. Trinitatis	Wie unter lfd. Nr. 1
32.	Gustav-Adolf-Werk (i. Lbg. für Martin-Luther-Bund)	31. 10. 1960 Reformationsfest	Wie unter lfd. Nr. 1
33.	Kriegsgräberfürsorge u. Unterstützung von Kriegs- hinterbliebenen kirchl. Mitarbeiter	13. 11. 1960 Vorl. S. n. Trin.	Wie unter lfd. Nr. 1
34.	Mütterhilfe	16. 11. 1960 Bußtag	Wie unter lfd. Nr. 1
35.	Landeskirchliches Hilfswerk (Kindererholung)	20. 11. 1960 Letzter S. n. Trin.	Wie lfd. Nr. 20
36.	Volksmission	27. 11. 1960 1. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
37.	Schulungswerkstätten des Hilfswerks für Versehrte und Körperbehinderte, Zsuum	11. 12. 1960 3. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
38.	Kirchliche Notstände im Osten	24. 12. 1960 Heiligabend	Wie unter lfd. Nr. 1
39.	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum	25. 12. 1960 1. Weihnachtstag	Schleswig-Holst. Ev.-Luth. Missionsge- sellschaft, Kto.-Nr. M 50 bei der Spar- u. Darlehnskasse Breklum (Postcheckkonto Samburg 32 32)
40.	Gesamtkirchl. Notstände und Aufgaben der EKD	31. 12. 1960 Altjahrsabend (Silvester)	Wie unter lfd. Nr. 1

Kollekten im Januar 1960.

Kiel, den 7. Dezember 1959.

Am 1. Januar: Mit den lutherischen Landeskirchen von Hannover, Bayern, Braunschweig, Samburg, Lübeck, Mecklenburg, Sachsen und Thüringen gehört die schleswig-holsteinische Landeskirche seit dem Jahre 1948 zur Gemeinschaft der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Dieser Zusammenschluß und die dadurch ermöglichte gemeinsame Arbeit ist in den letzten 10 Jahren für die lutherischen Kirchen von großem Segen gewesen. Das Bewußtsein der inneren und äußeren Zusammengehörigkeit nimmt mehr und mehr zu. Für die wirksame Durchführung zentraler kirchlicher Aufgaben — diakonische Arbeit, rechte Gestaltung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen, kraftvolles Zeugnis vom Evangelium, Versorgung deutscher lutherischer Gemeinden im Ausland — erbittet heute am Neujahrstage die VELKD von allen Gemeinden der Landeskirche ein reiches gottesdienstliches Opfer.

Am 17. Januar: Unsere Gemeinden brauchen für die vielfältigen kirchlichen Aufgaben sorgfältig vorgebildete Helfer: Gemeindegeldnerin, Jugendwart, Diakon usw. Damit jungen Menschen für eine solche Ausbildung durch Beihilfen die nötigen Mittel in die Hand gegeben werden können, dazu soll die Kollekte dieses Sonntages mithelfen. Zur anderen Hälfte ist die Kollekte für das Evangelische Studienwerk in Villigst bestimmt. Hier wird besonders befähigten evangelischen Studenten aus allen Fakultäten freies Studium gewährt, hier werden sie zugleich zusammengeführt zu einer Gemeinschaft im Glauben, damit sie Kraft gewinnen, sich

jetzt und vor allem später als evangelische Christen im öffentlichen Leben zu bewähren.

Am 24. Januar: Der Lutherische Weltbund sucht mit seinem diakonischen Werk, dem Lutherischen Weltdienst, an den Brennpunkten des Elends und des Hungers in aller Welt Hilfe zu leisten. So werden Lebensmittel, Kleidung und Medikamente zu den fast eine Million zählenden arabischen Flüchtlingen in Jordanien gesandt, ebenso zu den geflohenen Chinesen in Hongkong; Krankenhäuser, Studentenheime, Waisenhäuser werden unterhalten. Auch in Indien, Indonesien und Afrika müht sich der Lutherische Weltdienst um Linderung der Not. Wenn wir nach dem letzten Kriege in unserer damaligen bedrängten Lage die Hilfe der lutherischen Kirchen, besonders aus Schweden und Amerika, erfahren haben, so verpflichtet uns das, heute solche Hilfe denen weiterzugeben, die noch immer am Rande des Hungertodes leben und ihm ohne unseren Dienst hilflos preisgegeben sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 2) 595/59/VII/P 1.

Propsteirentamt Zsuum

Kiel, den 27. November 1959

Die Synode der Propstei Zsuum-Bredstedt hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 1959 eine Änderung des § 10 der

Satzung des Rentamts vom 5. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 59) beschlossen.

Nachdem das Landeskirchenamt gemäß Artikel 149 der Rechtsordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird nachstehend die Neufassung des § 10 der Satzung veröffentlicht.

§ 10

1. Die Kosten des Propsteirentamts werden gedeckt:
 - a) durch Zinsen der laufenden Konten,
 - b) durch Mahngebühren und Verzugszinsen,
 - c) durch Gebühren der dem Propsteirentamt nicht angeschlossenen Kirchengemeinden für die Erledigung einzelner Aufgaben und Aufträge,
 - d) durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei, der dem Umfang der vom Rentamt übernommenen Aufgaben entspricht,
 - e) durch Verwaltungskostenbeiträge der dem Propsteirentamt angeschlossenen Kirchengemeinden, soweit die Kosten nicht durch die vorgenannten Einkünfte gedeckt werden.
2. Der Maßstab zur Errechnung der Verwaltungskostenbeiträge wird von der Propsteisynode festgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 20562/59/VI/6/3u A 64

Vertrauensschaden. (Personen-Garantie)
Versicherung.

Kiel, den 28. November 1959.

Auf Rückfrage des Landeskirchenamts hat die Hermes-Kredit-Versicherung A.G. der Ecclesia Versicherungs-Vermittlungs-Gesellschaft m.b.H. bestätigt, daß Einzelverträge, die auf Grund des Rahmenvertrages vom 23. März 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 60 f.) abgeschlossen werden, auch das Risiko von Vermögensschäden bei den sog. Nebenkassen, die von den Pastoren geführt werden, einschließen. Nach Auffassung des Versicherers ergibt sich dies aus den Bestimmungen des Rahmenvertrages (Ziffer 4). Versicherungsschutz ist demzufolge auch gegeben, wenn neben dem Rechnungsführer (Rendant) der Pastor eine Nebenkasse verwaltet und hierbei ein Vermögensschaden entsteht. Damit ist gleichzeitig insoweit auch das Einbruchdiebstahls- und Beraubungsrisiko gedeckt.

Das Landeskirchenamt empfiehlt, diese Erläuterung gegebenenfalls dem Vertragstext beizufügen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 21010/59/VI/A 77

Mitwirkung von Kirchenmusikern bei Amtshandlungen von Ausgetretenen und Andersgläubigen.

Kiel, den 4. Dezember 1959

Für die Mitwirkung von kirchlichen Mitarbeitern, insbesondere von Kirchenmusikern, bei Beerdigungen von Aus-

getretenen gilt nach wie vor die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1948 Seite 91 veröffentlichte Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 5. November 1948, die folgenden Wortlaut hat:

„In der letzten Zeit haben Beamte und Angestellte von Kirchengemeinden, vor allem auch Organisten, gelegentlich auf Bitten der Angehörigen bei der Beerdigungsfeier für auf der Kirche ausgetretene Personen auf dem Friedhof oder auch im Hause mitgewirkt. Eine solche Mitwirkung im kirchlichen Dienst stehender Personen ist mit der kirchlichen Ordnung unvereinbar. Sie bringt die Geistlichen, die sich selbst pflichtgemäß nicht beteiligen dürfen, in Schwierigkeiten gegenüber ihren Gemeinden und kann auch das Verhältnis zwischen den Geistlichen und ihren Mitarbeitern unnötig belasten.

Zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung wird es daher Beamten und Angestellten von Kirchengemeinden unter sagt, in den Fällen, in denen Geistliche nach der geltenden Ordnung nicht amtieren dürfen, in irgendeiner Form bei Beerdigungsfeiern mitzuwirken. Dieses gilt auch bezüglich der musikalischen Ausgestaltung solcher Feiern.“

Diese Anordnung ist grundsätzlich entsprechend anzuwenden auf Mitwirkung bei Beerdigung von Sektenangehörigen. Dagegen bestehen keine Bedenken gegen eine Mitwirkung im Einzelfall bei Beerdigungen von Katholiken und Mitgliedern der Religionsgemeinschaften, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossen sind. Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören an:

1. Die Evangelische Kirche in Deutschland
2. Der Bund Ev.-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
3. Die ev. Gemeinschaft in Deutschland
4. Die Methodistenkirche in Deutschland
5. Die Altkatholische Kirche in Deutschland
6. Die Vereinigung der Mennonitengemeinden
7. Die ev. Brüderunität in Deutschland.

Angeschlossen sind der Arbeitsgemeinschaft:

1. Der Bund freier ev. Gemeinden in Deutschland
2. Die altreformierte Kirche in Deutschland
3. Das Hauptquartier der Heilsarmee.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 20246/59/V/IX/Grube 4

Allianzgebetswoche 1960

Kiel, den 26. November 1959

Die Bundesdirektion der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns, darauf hinzuweisen, daß die nächste Allianzgebetswoche in der Zeit vom 3. bis 10. Januar 1960 stattfindet. Die Sandreicherung zur Gebetswoche kann beim Schriftenmissionsverlag (21a) Gladbek (Westf.), Goethestraße 79, bezogen werden. Die Themen der einzelnen Abende lauten:

Sonntag, den 3. Januar 1960:

Texte für die Wortverkündigung: Psalm 100; Offenbarung 1, 12—18.

Montag, den 4. Januar 1960:

Das Heil Gottes.
Jesaja 54, 1—8; Epheser 1, 3—14; Hebräer 7, 24—27.

Dienstag, den 5. Januar 1960:

Die Berufung der Gemeinde Jesu.
Epheser 2, 4—22; Lukas 5, 1—11.

Mittwoch, den 6. Januar 1960:

Offene Türen! (Weltmission — Israel)
Josua 1, 1—9; Apostelgeschichte 16, 5—10; Offenbarung 3, 8—11.

Donnerstag, den 7. Januar 1960:

Gottes Mitarbeiter. (Heimatmission: Evangelisation und Diakonie)
Matthäus 9, 36—38; Römer 10, 14—15; 4. Mose 8, 13—19.

Freitag, den 8. Januar 1960:

Die gegenwärtige Weltlage. (Gefahren und Schwierigkeiten).
Lukas 21, 25—28; Epheser 6, 10—20; Petrus 3, 8—17.

Sonnabend, den 9. Januar 1960:

Die Neubelebung der Gemeinde und ihre Bewährung im Alltag.
Apostelgeschichte 19, 17—20; Römer 13, 11—14; Epheser 5, 8—14.

Sonntag, den 10. Januar 1960:

für den Abschluß der Gebetswoche wird eine gemeinsame Feierstunde empfohlen. Als Schriftabschnitt werden vorgeschlagen:
Epheser 3, 14—21.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 20843/59/V/R 8

Hauptversammlung des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker

Kiel, den 4. Dezember 1959.

Der Landesverband Schleswig-Holstein hält am Dienstag, dem 5. Januar 1960, Beginn 10.15 Uhr, in Bad Bramstedt im Hotel „Zur Post“, Bleek 29, seine Hauptversammlung ab. Hierzu sind die Mitglieder des Landesverbandes und interessierte Kirchenmusiker und Pastoren eingeladen.

Tagesordnung:

1. Landeskirchenmusikdirektor Meuthien spricht zum Thema „Vom Kirchenmusiker in unserer Landeskirche“.
2. Prof. Dr. Pierfig, Blankeneße, spricht über „Der Kirchenmusiker in der Zone“.
Gegen 13 Uhr Mittagessen; ab 14.30 Uhr: 1. Jahresbericht,

2. Kassenbericht, 3. Satzungsänderung, 4. Korporativer Anschluß an den Verband kirchlicher Arbeitnehmer, 5. Sonstiges.

Gegen 16.30 Uhr: Kantor und Organist Uwe Köhl hält eine Improvisationsstunde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 21262/59 IX/7 K 20

Konvent der kirchlichen Mitarbeiter

Kiel, den 20. November 1959

Die soeben abgeschlossenen kirchlichen Wahlen veranlassen uns, erneut hinzuweisen auf die Zeitschrift „Konvent der kirchlichen Mitarbeiter“, herausgegeben von Karl Gauschildt, S. W. Hertzberg, W. Knuth, G. Mehnert, P. Hansen Petersen, S. Kuhberg und Willi Schwennen im Verlag des Ev. Presseverbandes Schleswig-Holstein, Kiel 6, Postfach 667, Bezugspreis vierteljährlich 3,65 DM einschl. Versandgebühr. Die Zeitschrift kann nicht nur den Pastoren, sondern auch den übrigen kirchlichen Mitarbeitern und insbesondere den neuen Kirchenältesten und Synodalen eine erwünschte Hilfe sein, teilzunehmen an dem Gespräch über die brennenden kirchlichen und theologischen Fragen in unserem Raum.

Es bestehen keine Bedenken, den Bezug auf die Kirchenkasse zu übernehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 20493/59/VII

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüttau, Landessuperintendentur Lauenburg, ist bis spätestens 1. April 1960 zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an die Landessuperintendentur für Lauenburg in Ratzeburg, Markt 7, einzusenden. Gutes Pastorat mit gepflegtem Garten und Garage ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20424/59/III/4/Lüttau 2

Die 2. Pfarrstelle der in der Patenschaft der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate, der Propsteien Stormarn, Altona und Pinneberg sowie des Kirchenkreises Harburg-Wilhelmsburg stehenden Deutschen Evangelischen Gemeinde Mexiko in Monterrey soll neu errichtet und besetzt werden.

Bewerber, die Eignung und Neigung zum Auslandsdienst haben, werden gebeten, sich mit Herrn Propst Saffelmann in Hamburg-Blankeneße in Verbindung zu setzen.

J.-Nr. 19138/59/III/4/S. 3

Personalien

Am 25. November 1959 die Wahl des Pastors Traugott Schall, 3. 3. in Treina zum Pastor der Kirchengemeinde Treina, Propstei Schleswig.

Ernannt:

Am 4. Dezember 1959 der Pastor Heinrich Anacker, 3. 3. in Wedel, zum Pastor der Kirchengemeinde Wedel (4. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Am 29. November 1959 der Pastor Rudolf Klein als Pastor der Kirchengemeinde Ockholm, Propstei Lütjensee-Bredstedt.

Am 1. Juni 1960 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Rudolf Maahn in Lütjensee (5. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Grund des Urteils der Disziplinarkammer für Geistliche der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 19. März 1959.

Geistliche



Ober-Göttliche

geb. am 2. Aug. 1870 in Bargfeld, Krs. Stormarn, gestorben am 18. November 1959 in Niebüll. Der Verstorbene wurde am 7. April 1899 ordiniert und war zunächst Pfarrvikar und ab 1. Januar 1906 Hilfsprediger in Barmstedt. Am 7. April 1907 wurde er Pastor in Enge. Vom 4. Oktober 1908 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 19. November 1956 war er Pastor in Niebüll. Während des 2. Weltkrieges übernahm er Vertretungsdienste in verschiedenen Kirchengemeinden.

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).

Am 1. September 1959 der Pastor Friedrich Wilhelm Schumblord, Propstei Lütjensee, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjensee (6. Pfarrstelle).